Lizenzbedingungen für SONOPOLAR On-Premise

Stand: 8. November 2026

Lizenzgeber: KREATIKA, Maximilian A. Grimm, Kuglerstraße 2, 90449 Nürnberg, Deutschland, E-Mail grimm@kreatika.de, USt-IdNr. DE249433890 (im Folgenden „KREATIKA“).

Lizenznehmer: das Unternehmen, für das die Lizenz ausgestellt ist (im Folgenden „Kunde“). Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 1 Gegenstand

(1) Gegenstand ist die Telefonanlage SONOPOLAR in der Fassung zum Betrieb auf eigener Hardware des Kunden („On-Premise“), bestehend aus Installationspaket, Installationsskripten, den darin enthaltenen Programmteilen, mitgelieferten Ansagen und Tönen sowie dem Handbuch auf docs.sonopolar.com (zusammen „Software“). Die Apps für iPhone und Android lädt der Kunde aus dem App Store und aus Google Play; sie sind für Lizenznehmer ohne weiteres Entgelt nutzbar.

(2) Die Software ist kein Cloud-Dienst. Der Kunde betreibt sie selbst. KREATIKA verarbeitet Daten der Anlage nur, soweit der Kunde den Push-Vermittler (§ 7), die Support-Aufschaltung (§ 9) oder den Tarif Managed (§ 10) nutzt. Dafür gilt der Vertrag über die Auftragsverarbeitung auf sonopolar.com/av-vertrag.html.

(3) Der Vertrag kommt zustande, wenn KREATIKA eine Bestellung des Kunden in Textform bestätigt oder ihm die Lizenz ausstellt.

§ 2 Lizenz, Tarife und Laufzeit

(1) KREATIKA räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software für die Laufzeit der Lizenz auf **einer Installation** für eigene Zwecke zu nutzen.

(2) Eine Installation ist eine Datenbank der Anlage mit ihrer Installationskennung. Die Kennung entsteht beim ersten Start. Jede Lizenz gilt nur für die Kennung, die in ihr steht. Die Lizenz enthält außerdem den Namen des Kunden, Ausstellung, Ablauf und Tarif.

(3) Es gibt zwei Tarife, beide ohne Staffel nach Nutzern oder gleichzeitigen Gesprächen:

- **Standard:** Lizenz mit Updates und Support nach § 8. Preis: 349 Euro je Installation und Jahr zuzüglich Umsatzsteuer.
- **Managed:** wie Standard, dazu laufende Betreuung durch KREATIKA nach § 10. Preis laut Angebot.

Gilt laut Angebot oder Bestellung ein anderer Preis, geht dieser vor.

(4) Die Lizenz gilt für ein Jahr ab Ausstellung, bis zum Ende des in ihr genannten Tages. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn keine Seite spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform kündigt. KREATIKA stellt dann die neue Lizenz für dieselbe Kennung aus und berechnet die Jahresgebühr im Voraus; die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

(5) KREATIKA darf die Jahresgebühr für das folgende Lizenzjahr ändern, wenn sie das spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform mitteilt. Bei einer Erhöhung kann der Kunde abweichend von Absatz 4 bis zum Ablauf kündigen.

(6) Test- und Ersatzsysteme: Der Kunde darf ohne weitere Lizenz eine Sicherung auf einem zweiten System einspielen, um die Wiederherstellung zu prüfen oder als kalte Reserve bereitzuhalten. Das zweite System darf nicht gleichzeitig mit der lizenzierten Installation Gespräche für den Betrieb vermitteln, außer für die Dauer einer Prüfung von höchstens 14 Tagen oder nach dem Ausfall der lizenzierten Installation. Ein dauerhaftes Testsystem mit eigener Kennung braucht eine eigene Lizenz.

§ 3 Prüfung der Lizenz

(1) Die Anlage prüft die Lizenz offline anhand einer digitalen Signatur (Ed25519). Für die Prüfung stellt sie keine Verbindung zu KREATIKA her.

(2) Ist die Lizenz abgelaufen, läuft die Anlage noch 30 Tage weiter und zeigt in der Verwaltung einen Hinweis. Danach, ebenso ohne Lizenz oder mit einer Lizenz für eine andere Installation, vermittelt die Anlage keine Gespräche mehr, weder intern noch nach außen. Verwaltung und Portal bleiben erreichbar, die Telefone bleiben angemeldet. Nach dem Einspielen einer gültigen Lizenz läuft die Anlage ohne Neustart weiter.

(3) **Notrufe an 110 und 112 sind von der Sperre ausgenommen.** Sie werden erkannt, bevor die Lizenz geprüft wird.

(4) Die Installationskennung liegt in der Datenbank. Wird die Anlage aus einer Datensicherung auf neuer Hardware wiederhergestellt, bleiben Kennung und Lizenz gültig. Eine neue Installation ohne Rückspielung erhält eine neue Kennung. Gibt der Kunde die alte Installation auf, schreibt KREATIKA die Lizenz für die restliche Laufzeit kostenlos auf die neue Kennung um, einmal je Lizenzjahr; jedes weitere Umschreiben berechnet KREATIKA nach § 8 Abs. 3.

§ 4 Nicht erlaubte Handlungen

Der Kunde darf, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich erlaubt:

(1) die Software, Lizenzen oder Zugangsdaten zum Installationspaket nicht an Dritte weitergeben, vermieten, verleihen oder Dritten als Dienst anbieten. Die Nutzung durch verbundene Unternehmen des Kunden (§ 15 AktG) auf derselben Installation ist erlaubt, wenn der Kunde sie KREATIKA vorher in Textform mitteilt. Wer SONOPOLAR für eigene Kunden betreiben will, braucht eine gesonderte Vereinbarung;

(2) die Lizenzprüfung nicht entfernen, umgehen oder verändern, insbesondere keine eigenen Schlüssel unterschieben, die Betriebsart nicht umstellen und die Systemzeit nicht zu diesem Zweck verändern;

(3) die Software nicht bearbeiten, zurückentwickeln, dekompilieren oder disassemblieren. Die Rechte nach §§ 69d Abs. 2 und 3 und 69e UrhG bleiben unberührt.

(4) Das Installationspaket enthält Programmteile im Quelltext, weil die Anlage beim Kunden gebaut wird. Der Quelltext bleibt urheberrechtlich geschützt und ist Geschäftsgeheimnis von KREATIKA. Der Kunde darf ihn einsehen, soweit das für Installation, Betrieb und Fehlersuche nötig ist, aber nicht bearbeiten, weitergeben, veröffentlichen oder für eigene Produkte verwenden; Absatz 3 gilt entsprechend. Der Kunde darf Konfigurationswerte ändern, die im Handbuch als einstellbar beschrieben sind. Änderungen am Quelltext gehen bei jedem Update verloren.

§ 5 Bestandteile Dritter

(1) Die Software enthält Bestandteile Dritter unter eigenen Lizenzen, darunter Open-Source-Software. Welche das sind und unter welchen Lizenzen sie stehen, ist in der Datei DRITTANBIETER.md im Installationspaket aufgeführt.

(2) Für diese Bestandteile gelten vorrangig deren eigene Lizenzbedingungen. Rechte, die diese Lizenzen dem Kunden einräumen, schränken diese Bedingungen nicht ein. Soweit eine Lizenz die Herausgabe des Quelltexts verlangt, stellt KREATIKA ihn auf Anfrage bereit.

§ 6 Updates

(1) Während der Laufzeit der Lizenz erhält der Kunde neue Versionen der Software über die Paketquelle updates.sonopolar.com. Jedes Paket ist von KREATIKA signiert; die Anlage prüft Prüfsumme und Signatur, bevor sie es einspielt, und legt vorher eine Sicherung an. Bei laufenden Gesprächen spielt sie kein Update ein.

(2) Der Kunde wählt in der Verwaltung, ob Updates auf Klick oder automatisch in einem Zeitfenster eingespielt werden (Vorgabe: auf Klick; Zeitfenster der automatischen Updates nach Vorgabe 2 bis 4 Uhr). Ein eingespieltes Update lässt sich zurücknehmen. Für die Prüfung auf neue Versionen ruft die Anlage die Paketquelle ab; dabei werden außer der Adresse der Anlage keine Daten übertragen.

(3) Ein Anspruch auf bestimmte neue Funktionen besteht nicht. KREATIKA behebt Sicherheitslücken in der jeweils aktuellen Version. Ältere Versionen erhalten keine Fehlerbehebungen; der Kunde spielt ein Sicherheitsupdate innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung ein, sonst entfallen Ansprüche wegen Mängeln, die das Update behebt.

(4) Nach Ende der Lizenz besteht kein Anspruch auf Updates.

(5) Der Kunde ist für Betrieb, Sicherheit und Aktualität von Betriebssystem, Netzwerk, Firewall und Datensicherung des Hosts selbst verantwortlich. Die Software richtet eine tägliche Sicherung auf dem Host ein. Eine Kopie außer Haus und deren Verschlüsselung richtet der Kunde selbst ein.

§ 7 Benachrichtigungen an die Apps (Push-Vermittler)

(1) Damit die Apps bei einem Anruf klingeln, muss eine Meldung über den Apple Push Notification Service oder Firebase Cloud Messaging gehen. Die Schlüssel dafür liegen bei KREATIKA als Herausgeber der Apps und werden nicht an Kunden herausgegeben. Die Anlage sendet die Meldungen deshalb über den Vermittler von KREATIKA (push.sonopolar.com), den das Installationsskript einträgt (Einstellung `PUSH_RELAY_URL`). Ohne diese Einstellung sendet die Anlage keine Meldungen an KREATIKA; die Apps klingeln dann nur, solange sie geöffnet sind.

(2) Über den Vermittler laufen je Meldung: die Lizenz als Ausweis der Installation, die Adresse des Geräts (Token) und die fertige Meldung. Nummer und Name des Anrufers stehen darin verschlüsselt, so dass der Vermittler sie nicht lesen kann, es sei denn, der Kunde schaltet die Anzeige im Klartext ein (`PUSH_CALLER_IN_CLEAR`). Der Vermittler speichert die Meldungen nicht und begrenzt die Zahl der Meldungen je Installation und Minute.

(3) Für die Nutzung des Vermittlers gilt der Vertrag über die Auftragsverarbeitung (§ 1 Abs. 2).

§ 8 Heimruf und Support

(1) Heimruf: Im Tarif Managed meldet sich die Anlage einmal am Tag bei KREATIKA (cloud.sonopolar.com); im Tarif Standard nur, wenn der Kunde das einschaltet (Einstellung `HEIMRUF=an`). Gemeldet werden die Lizenz, Version, Adresse der Anlage, Betriebsart, Zustand der Lizenz, Tarif, die Anzahl der Mandanten, Nebenstellen, Anschlüsse und angemeldeten Telefone, Laufzeit, Größe der Datenbank, Zeitpunkt der letzten Sicherung und Stand der Updates. Nicht gemeldet werden Gesprächsdaten, Rufnummern, Namen oder Nummern von Nutzern, Kontakte, Einstellungen, Kennwörter oder Schlüssel. KREATIKA verwendet die Meldung für die Betreuung der Anlage, die Prüfung der Lizenz und die Planung von Updates und speichert je Installation nur die letzte Meldung mit der öffentlichen IP-Adresse der Anlage.

(2) Support im Tarif Standard: Hilfe per E-Mail an grimm@kreatika.de bei Installation, Updates und Fehlern der Software. KREATIKA antwortet an Werktagen (Montag bis Freitag außer bundeseinheitlichen und bayerischen Feiertagen) innerhalb eines Werktags. Fernzugriff nur über die Support-Aufschaltung nach § 9.

(3) Leistungen außerhalb dieses Umfangs, etwa Einrichtung von Telefonen, Anschlüssen oder Netzwerk, Schulung, Übernahme aus einer anderen Telefonanlage oder Fehlersuche an Hardware, Betriebssystem oder Netz des Kunden, berechnet KREATIKA nach Aufwand zu 107 Euro je Stunde zuzüglich Umsatzsteuer, abgerechnet je angefangene Viertelstunde.

§ 9 Support-Aufschaltung

(1) Für Fehlersuche und Hilfe kann KREATIKA sich auf die Verwaltung der Anlage aufschalten. Die Anlage baut die Verbindung dafür selbst nach außen auf (cloud.sonopolar.com); beim Kunden muss kein Port geöffnet werden. Erreichbar ist nur die Verwaltung der Anlage, nicht Portal, Datenbank, Vermittlungssoftware oder Betriebssystem. Verbindungsdaten und Gesprächsinhalte sind über diesen Zugang nicht abrufbar.

(2) Im Tarif Standard ist der Zugang aus, bis der Kunde ihn in der Verwaltung freigibt. Die Freigabe gilt 24 Stunden und lässt sich jederzeit sofort beenden.

(3) Jede Seite und jede Aktion des Supports steht im Ereignisprotokoll der Anlage.

§ 10 Tarif Managed

(1) Im Tarif Managed betreut KREATIKA die Anlage laufend: KREATIKA beobachtet den Zustand der Anlage über den Heimruf, prüft Sicherung, Lizenz und Updatestand, spielt Updates ein oder gibt sie in Abstimmung mit dem Kunden frei, behebt Störungen der Software und ändert Einstellungen der Anlage auf Wunsch des Kunden. Störungen beginnt KREATIKA an Werktagen zwischen 9 und 17 Uhr innerhalb von vier Stunden zu bearbeiten.

(2) Dafür ist die Support-Aufschaltung dauerhaft freigegeben und der Heimruf immer an; beides ist Bestandteil des Tarifs. Der Kunde kann den Zugang in der Verwaltung jederzeit für sieben Tage pausieren und die Pause vorzeitig beenden.

(3) Hardware, Betriebssystem, Netz, Firewall und die Kopie der Sicherung außer Haus bleiben Sache des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 11 Gewährleistung

(1) KREATIKA gewährleistet, dass die Software bei Installation nach Handbuch auf einem System, das die dort genannten Voraussetzungen erfüllt, im Wesentlichen wie im Handbuch beschrieben arbeitet.

(2) Mängel beseitigt KREATIKA nach eigener Wahl durch ein Update, eine Umgehung oder Hinweise zur Behebung. Gelingt dies nicht in angemessener Frist, kann der Kunde die Jahresgebühr für den betroffenen Zeitraum mindern oder die Lizenz kündigen.

(3) Keine Mängel sind Störungen durch den SIP-Anbieter des Kunden, durch Hardware, Betriebssystem oder Netz des Kunden, durch Änderungen an der Software, die nicht im Handbuch vorgesehen sind, oder durch eine abgelaufene Lizenz.

(4) Mängelansprüche verjähren in einem Jahr, außer in den Fällen des § 12 Abs. 1.

§ 12 Haftung

(1) KREATIKA haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und soweit eine Garantie übernommen wurde.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) haftet KREATIKA nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens bis zur Höhe der Jahresgebühr, mindestens aber bis 5.000 Euro je Schadensfall und insgesamt bis 10.000 Euro je Lizenzjahr. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Für Datenverlust haftet KREATIKA nur in dem Umfang, der bei regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

(4) Für Gesprächskosten aus Missbrauch des Anschlusses (Gebührenbetrug) und für einen nicht möglichen Notruf infolge eines Strom-, Netz- oder Hardwareausfalls beim Kunden haftet KREATIKA nur nach Absatz 1 und 2.

(5) Die Ansprüche nach Art. 82 DSGVO bleiben unberührt.

§ 13 Notruf, Aufzeichnung, Datenschutz

(1) Notrufe an 110 und 112 erkennt die Anlage vor allen anderen Regeln und vermittelt sie über den SIP-Anschluss des Kunden. Den Notruf selbst und die Übermittlung von Rufnummer und Standort erbringt der SIP-Anbieter des Kunden anhand der dort hinterlegten Anschrift. Ohne Strom, Internet, funktionierenden Host oder eingerichteten Anschluss ist kein Notruf möglich; der Kunde stellt dafür einen anderen Weg sicher, etwa ein Mobiltelefon.

(2) Der Kunde ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für alle Daten der Anlage. Gespräche zeichnet er nur mit Einwilligung der Beteiligten oder einer anderen Rechtsgrundlage auf; § 201 StGB stellt das unbefugte Aufnehmen des nichtöffentlich gesprochenen Worts unter Strafe. Der Hinweiston bei Beginn einer Aufzeichnung ist in der Vorgabe an; schaltet der Kunde ihn ab, informiert er die Beteiligten auf anderem Weg.

(3) Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, ob er mit der Anlage Pflichten nach dem Telekommunikationsgesetz oder dem TDDDG unterliegt, etwa wenn er sie Dritten zur Verfügung stellt.

§ 14 Ende der Lizenz

Endet die Lizenz und wird keine neue eingespielt, sperrt die Anlage nach 30 Tagen die Vermittlung nach § 3 Abs. 2; Notrufe bleiben möglich. Der Kunde behält seine Daten; Datenbank, Aufzeichnungen und Sicherungen liegen auf seinem Host. KREATIKA darf Push-Vermittler und Support-Aufschaltung für die Anlage nach Ende der Lizenz einstellen. Meldet sich die Anlage weiter per Heimruf, speichert KREATIKA nur den Zustand der Lizenz, bis der Kunde den Heimruf abschaltet oder eine neue Lizenz einspielt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für Änderungen dieser Bedingungen gilt § 13 der AGB für den Cloud-Dienst entsprechend; Änderungen wirken frühestens zur nächsten Verlängerung der Lizenz.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Gerichtsstand ist Nürnberg, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Rest wirksam.